

„Kriegsendes“ im völkerrechtlichen Sinne und im Sinne von § 4 Abs. 1 VerschG einzugehen. Dennoch ist nicht zweifelhaft, daß die Regelung der VO vom geltenden VerschG ausgeht und seinen Inhalt berücksichtigt. Die Definition des „Kriegsteilnehmers“ setzt, wie § 2 VO zeigt, diejenige des „Angehörigen der bewaffneten Macht“ in § 4 Abs. 1 und 3 VerschG voraus. Zu den Kriegsteilnehmern gehören danach die Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht einschließlich der SS und Polizeiformationen sowie des Volkssturms und der Wehrmachts Helfer, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Soldaten, Beamte, ärztliches oder technisches Personal handelt. Zu den in Betracht kommenden Zivilpersonen gehören alle diejenigen, die sich bei der Wehrmacht aufgehalten, d. h. sich mit Wissen und Willen der Führung in deren Wirkungsbereich begeben haben<sup>2)</sup>. Es fallen darunter z. B. Krankenpfleger, Marketer, Kantiniers, Kriegsberichterstätter, Künstler und Artisten der sogenannten kulturellen Truppenbetreuung, Angehörige des Arbeitsdienstes und der Organisation Todt und Betriebsmonteure. Als weiteres in § 4 VerschG genanntes und in § 1 VO stillschweigend vorausgesetztes Erfordernis der erleichterten Todeserklärung dürfte gelten, daß der Kriegsteilnehmer im engeren oder weiteren Sinne während der Zeit seiner Teilnahme im Gefahrengbiet vermißt worden ist, d. h. in dem für seinen Aufenthalt bei der Wehrmacht typischen Gefahrengbiet. Zwar verwischten sich angesichts der räumlichen Totalität der letzten Phase des Krieges oft die Grenzen, doch ist anzunehmen, daß auch von § 1 VO z. B. der Soldat auf Heimaturlaub nicht betroffen wird. Die erleichterte Todeserklärung erfolgt „unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, nach denen eine frühere Todeserklärung möglich ist“. Damit wird praktisch auf die Möglichkeit der Todeserklärung nach § 4 Abs. 2 VerschG abgezielt. Eine Konkurrenz zwischen der allgemeinen Verschollenheit des § 3 VerschG und der Kriegverschollenheit des § 4 Abs. 1 VerschG kommt wegen des in der VO festgesetzten Termins vom 1. August 1949 nicht in Betracht, da eine derartige Konkurrenz frühestens vom September 1949 ab möglich wäre und damit praktisch ausscheidet. Auch eine Konkurrenz mit den Verschollenheitsfristen des § 5 VerschG (Seeverschollenheit), § 6 VerschG (Luftverschollenheit) und § 7 VerschG (allgemeine Gefahrverschollenheit) kommt nicht in Betracht, da diese bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 VerschG durch positive Regelungen in den §§ 7, 8 VerschG ausgeschlossen sind, woran durch die ergangene VO nichts geändert werden sollte.

Die Festsetzung des Termins vom 1. August 1949 enthält technisch eine Festsetzung des Endes der Verschollenheitsfrist auf den 31. Juli 1949, insoweit entsprechend dem Ausgangspunkt der Regelung in der amerikanischen und französischen, gegensätzlich zur Regelung in der britischen Zone.

Gegenüber der Regelung in der sowjetischen Zone nimmt die Gesetzgebung der westlichen Zonen ausdrücklich auf das VerschG Bezug, so daß die Möglichkeit von Anwendungszweifeln hier von vornherein entfällt. Es genügt darum ein kurzer Überblick.

#### Britische Zone:

Nachdem die VO des Zentral-Justizamtes zur Ergänzung des VerschG vom 16. Dezember 1946 (VOBl. 1947/10) in Art. 1 dem § 4 VerschG einen fünften Absatz folgenden Inhalts angefügt hatte: „Der Beginn der Frist aus § 4 Abs. 1 wird durch VO des Zentral-Justizamtes bestimmt“, hat die Verordnung über den Beginn der Verschollenheitsfrist vom 14. Juni 1948 (VOBl. 1948/137) diesen Beginn auf den 1. Juli 1948 festgesetzt. Es bedarf also einer Hinzurechnung der im VerschG vorgesehenen einjährigen Wartefrist. Alsdann, nämlich vom 1. Juli 1949 ab, ist nach den Bestimmungen des VerschG die Todeserklärung auf Grund von § 4 Abs. 1 VerschG zulässig.

#### Amerikanische Zone:

Der Länderrat hatte am 5. August 1947 ein Gesetz zur Ergänzung des VerschG beschlossen, das in Bayern durch Ges. Nr. 86 vom 28. Oktober 1947 (Ges. u. VOBl. 1947/202), in Hessen durch Ges. vom 30. Oktober 1947 (Ges. u. VOBl. 1947/95), in Württemberg-Baden durch Ges. Nr. 905 vom 29. Oktober 1947 (RegBl. 1947/170), in

Bremen durch Ges. vom 6. Dezember 1947 (GesBl. 1947/288) erlassen und verkündet wurde. Hiernach galt die Frist des § 4 Abs. 1 VerschG noch nicht als abgelaufen. Den Zeitpunkt, zu dem sie abgelaufen sein würde, bestimmte der Justizminister. Entgegenstehende, vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangene gerichtliche Entscheidungen sollten unberührt bleiben. Daraufhin ergingen in Bayern die VO vom 28. Juli 1948 (Ges. u. VOBl. 1948/154), in Hessen die VO vom 6. Juli 1948 (Ges. u. VOBl. 1948/90), in Württemberg-Baden die VO vom 25. Oktober 1948 (RegBl. 1948/169), in Bremen die VO vom 23. Juli 1948 (GesBl. 1948/106). Die inhaltlich gleichlautenden VOen bestimmen als Zeitpunkt des Ablaufes der Wartefrist des § 4 Abs. 1 VerschG den 30. Juni 1949, wodurch mit dem 1. Juli 1949 die Todeserklärung nach § 4 Abs. 1 VerschG zulässig wird. Im Ergebnis entspricht also die Regelung in der amerikanischen Besatzungszone derjenigen in der britischen Zone.

#### Französische Zone:

Durch Landes-VO für Baden vom 7. März 1947 (Amtsbl. 1947/43), für Rheinland-Pfalz vom 8. August 1947 (VOBl. 1947/138) und durch Rechtsanordnung für Württemberg-Hohenzollern vom 14. Februar 1947 (RegBl. 1947/23) wurde bestimmt, daß Todeserklärungen gemäß § 4 Abs. 1 VerschG erst von einem durch die Landes-Justizverwaltung zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgen sollten. Dieses entsprach der Regelung in der amerikanischen Besatzungszone. Rheinland-Pfalz hat durch Landes-VO vom 28. September 1948 (Ges. u. VOBl. 49/10), Württemberg-Hohenzollern durch VO vom 25. Oktober 1948 (RegBl. 1948/169) die Todeserklärungen im Falle des § 4 Abs. 1 VerschG vom 1. Juli 1949 ab für zulässig erklärt. Der Nachweis eines entsprechenden Verordnungsaktes für Baden ist z. Z. nicht möglich. Er ist aber mit Sicherheit als erfolgt anzusehen.

In Berlin ist bisher keine gesetzgeberische Regelung erfolgt. Es sind jedoch Pläne in Arbeit, die erwarten lassen, daß Berlin, nachdem sonst überall in Deutschland eine gesetzliche Regelung erfolgt ist, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Todeserklärung nach § 4 Abs. 1 VerschG nicht allein einer veränderten Rechtsprechung überläßt<sup>3)</sup>.

Die Verschiedenheit der Termine in den vorliegenden Regelungen (1. Juli/1. August 1949) ist nicht sachlich begründet und wird praktisch nicht zu Schwierigkeiten führen, wenn verfahrensrechtlich überall eine gleich besonnene Handhabung des Verfahrens erfolgt.

Hierzu gehört in erster Linie die Beachtung der an sich völlig eindeutigen und zweckmäßigen Bestimmungen des VerschG über den Gerichtsstand. Hiernach ist für das Verfahren örtlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte (§ 15 Abs. 1). Ist ein Gerichtsstand dort nicht begründet, so ist das Amtsgericht Berlin (jetzt Berlin-Mitte) zuständig (§ 15 Abs. 3 S. 2). Wie steht es für die große Gruppe der Kriegverschollenen aus den früheren deutschen Ostgebieten? Keinesfalls kann aus Abschnitt II Ziff. 3 der Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats oder gar aus Art. VII Ziff. 9 e des Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen Militärregierung entnommen werden, daß es sich bei diesen Gebieten noch um „Inland“ handelt, so daß „an sich“ dort noch ein Gerichtsstand begründet sei<sup>4)</sup>. Weder bezweckt die Kontrollrats-Proklamation Nr. 2 eine bindende Festlegung des deutschen Inlands in positiver oder negativer Hinsicht, noch verfolgt die Legaldefinition „Deutschlands“ in Gesetz Nr. 52 einen Zweck, der über denjenigen des Gesetzes selbst (Sperrung und Kontrolle von Vermögen) hinausgeht. In abgetrennten Gebieten ist jetzt, zur Zeit der Antragstellung, ein deutsches Gericht für den Wohnsitz des Verschollenen nicht mehr vorhanden, die Zuständigkeit eines solchen unter den nach § 15 Abs. 1 VerschG maßgebenden Gesichtspunkten also nicht mehr begründet. § 15 Abs. 3 Satz 2 VerschG geht ersichtlich von den tatsächlichen Verhältnissen aus und will für alle Fälle, in denen ein sonstiger Gerichtsstand nicht begründet ist, die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts, und zwar des Amtsgerichts Berlin, begründen. Dies gilt insbesondere bei Gebietsabtretungen und ist für den sachlich gleichliegenden Fall der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts gemäß § 73 Abs. 2 FGG bereits

<sup>3)</sup> Hierfür tritt anscheinend Nehlert a. a. O. ein.

<sup>4)</sup> So Nehlert a. a. O. 239.